

# RS OGH 2005/10/19 7Ra142/05m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2005

## Norm

RATG §23 Abs1

ZPO §245

## Rechtssatz

1.) Der Aufwand des Klagevertreters für eine Internet-Firmenbuchabfrage betreffend die genaue Bezeichnung der beklagten Partei bei einer Drittschuldner-Mahnklage ist vom Einheitssatz gemäß §23 Abs. 1 RATG erfasst. Selbst wenn man von einer Nichterfassung durch den Einheitssatz ausgehen würde, wäre die Abfrage in der Entlohnung für die Verfassung der Klage selbst enthalten.

2.) Die (versuchte) Erschleichung eines Zahlungsbefehles im Sinne des §245 Abs. 1 ZPO kommt dann nicht in Betracht, wenn ein Teil der aufgeschlüsselt verzeichneten Kosten ohnedies nicht ersatzfähig ist, sodass es auf die Richtigkeit der zugrunde liegenden Behauptungen über die Erbringung der diesen Kosten zugrunde liegenden Leistung nicht ankommt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 142/05m  
Entscheidungstext OLG Wien 19.10.2005 7 Ra 142/05m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000668

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)